

## **AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Stand 04.06.2019

### **1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind integrierender Bestandteil der zwischen der KFZ-Reparaturwerkstätte Walter Mayer GesmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt) einerseits und dem bzw. den Nutzer(n) andererseits abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung und enthalten diese Nutzungsvereinbarung ergänzende Regelungen.

### **2 Nutzungsvereinbarung und Einzelmiete**

Grundlage der Vertragsbeziehung bzw. der Nutzung sind der Abschluss bzw. die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung (einschließlich Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB). Auf deren Grundlage erfolgt dann jeweils die einzelne Anmietung eines Fahrzeugs; dieses wird also jeweils im Einzelfall für einen bestimmten Zeitraum vom Nutzer angemietet bzw. gefahren.

### **3 Voraussetzungen; Verbot Weitergabe**

3.1 Fahrzeuge des Vermieters dürfen nur von jenen natürlichen Personen (Nutzern) als Lenker genutzt werden, die in der Nutzungsvereinbarung mit dem Vermieter namentlich angeführt sind und diese unterfertigt haben. Eine Weitergabe des Fahrzeugs an andere Personen ist ausdrücklich verboten. Es ist also ausdrücklich untersagt, dass Fahrzeuge von anderen Personen als diesen berechtigten Nutzern selbst gelenkt werden bzw. diesen zur Führung überlassen werden.

3.2 Die zum Lenken berechtigten Personen müssen jedenfalls nachfolgende persönliche Voraussetzungen erfüllen: Diese Personen müssen ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben und seit mindestens einem Jahr, ohne Unterbrechungen im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B sein. Beides ist dem Vermieter vor Abschluss bzw. Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung durch Vorlage des Originalführerscheines nachzuweisen.

3.3 Erlischt die Lenkberechtigung, wird diese dauerhaft oder vorläufig entzogen oder eingeschränkt, so ist dies dem Vermieter unverzüglich zu melden. Mit dem Erlöschen bzw. dem Entzug der Lenkerberechtigung erlischt bzw. ruht (bei Vorläufigkeit) automatisch auch die Berechtigung zur Nutzung als Lenker.

3.4 Der Lenker hat den Führerschein den gesetzlichen Bestimmungen ab Fahrtantritt bis Rückstellung des Fahrzeugs bei sich zu tragen; er hat alle darin gegebenenfalls enthaltenen Auflagen und Beschränkungen zu beachten bzw. zu erfüllen.

### **4 Zugang zum Fahrzeug, User-ID und Passwort, Tank-Karte**

4.1 Gemäß Nutzungsvereinbarung zum Lenken berechnete natürliche Personen (Nutzer) erhalten eine User-ID und ein Passwort für [www.miet-teil-en.at](http://www.miet-teil-en.at), die ihnen den Zugang zur Online-Reservierungsplattform ermöglichen. Im dort befindlichen Kalender sieht der Nutzer bereits bestehende Reservierungen und Informationen betreffend die Fahrzeuge (z.B. Marke, Modell). Eine Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung (Reservierung) für eine bestimmte Dauer (Fahrzeit) möglich.

4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die User-ID bzw. Passwort geheim zu halten und die Tankkarte sorgfältig zu verwahren, so dass kein unberechtigter Dritter in deren Besitz bzw. Kenntnis gelangen kann. Die Tankkarte und die Aufzeichnungen der User-ID bzw. des Passwortes sind an einem sicheren Ort (jedenfalls nicht im Fahrzeug) aufzubewahren. Eine Weitergabe ist nicht gestattet. Für den Fall, dass die Karte neu ausgestellt werden muss, hat der Nutzer eine Aufwands- und Kostenpauschale gemäß der nach der Nutzungsvereinbarung maßgeblichen Preisliste zu bezahlen.

4.3 Der Nutzer hat die Möglichkeit und im Falle des Verlustes die Verpflichtung die Tankkarte und die User-ID samt Passwort sperren zu lassen. Eine entsprechende Anzeige hat per E-Mail oder Telefon unter folgenden Kontaktnummern zu erfolgen; die Bearbeitung durch unverzügliche Sperre erfolgt nur während der Geschäftszeiten (werktags) Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 und Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr: KFZ Reparaturwerkstätte Walter Mayer GesmbH, Hauptstraße 59, 2372, Telefon: +43 (0)2236 26451, E-Mail: [vermietung@miet-teil-en.at](mailto:vermietung@miet-teil-en.at). Auch eine etwaige Beschädigung, Zerstörung oder Funktionsuntüchtigkeit ist dem Vermieter auf oben genanntem Wege unverzüglich zu melden.

4.4 Verstößt der Nutzer schuldhaft gegen obige Pflichten, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, insbesondere, wenn dieser Verstoß einen Diebstahl, eine Beschädigung oder eine missbräuchliche Nutzung eines Fahrzeugs des Vermieters zur Folge hat.

## **5 Entgelte, Zahlungen und Aufrechnung**

5.1 Entgelte bzw. sonstige Zahlungen, zu denen der Nutzer verpflichtet ist (einmalige Anmeldegebühr und jährliche Nutzungs- bzw. Grundgebühren - dies für jeden als Lenker berechtigten Nutzer gesondert -, Nutzungsgebühr für das Fahrzeug pro Zeit und KM im Einzelfall, sonstige Kosten wie Selbstbehalt, vom Nutzer zu ersetzende Schäden, Vertragsstrafen, Kosten Sonderreinigung etc.) sind gemäß dem in der Nutzungsvereinbarung gewählten Tarifmodell und gemäß dem der Nutzungsvereinbarung angeschlossenen Tarifblatt zu leisten.

5.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich und hat die Zahlung durch den hierzu verpflichteten Nutzer im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens zu erfolgen. Forderungen des Vermieters sind jeweils sofort mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Es wird eine Lastschriftankündigungsfrist (Pre-notification) von 1 Tag vereinbart, die mit Versendung der Einzugsermächtigung erfüllt wird. Der Nutzer hat rechtzeitig nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung auf seinem Girokonto zu sorgen.

5.3 Der Nutzer hat Abrechnungen unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwände unverzüglich per Email an [vermietung@miet-teil-en.at](mailto:vermietung@miet-teil-en.at) zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Nutzer zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor; weiters schuldet der Nutzer dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere an den Vermieter verrechnete Kosten mangels ausreichender Kontodeckung, Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von netto EUR 15,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer in Höhe von EUR 3,00, ergibt brutto EUR 18,00, die Kosten für die außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung des Anspruches durch Inkassobüros und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

5.5 Die Aufrechnung von Forderungen des Nutzers mit Forderungen des Vermieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter zahlungsunfähig geworden wäre oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Nutzers steht und gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt worden ist.

5.6 Aus einem vorübergehenden Ausfall eines Fahrzeugs einer Station (bei E-Fahrzeugen) erwachsen dem Nutzer keine Ansprüche (etwa auf Schadenersatz). Dies gilt insbesondere bei

technischen Mängeln am Fahrzeug oder der Ladesäule, Ausfall auf Grund klimatischer Bedingungen (Schneelage), verspäteter Rückgabe des Vornutzers, Unfallschäden und Reparaturen, Stromausfall oder anderen vergleichbaren Gründen.

## **6 Buchung (Reservierung) und Miete des Fahrzeugs im Einzelnen (Einzelmietvertrag)**

6.1 Die Buchung (Reservierung) eines Fahrzeugs erfolgt – entsprechend den Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung – wie folgt: Mit User-ID und Passwort hat der Nutzer über [www.mit-teil-en.at](http://www.mit-teil-en.at) Zugang zur Online-Reservierungsplattform. Im dort befindlichen Kalender sieht der Nutzer bereits bestehende Reservierungen und Informationen betreffend die Fahrzeuge (z.B. Marke, Modell, deren Ladefüllstand). Eine Nutzung eines Fahrzeugs ist nur nach vorangegangener Buchung (Reservierung) für eine bestimmte Dauer (Fahrzeit) möglich.

6.2 Die Buchung (Reservierung) ist verbindlich (Abschluss eines Einzelmietvertrages) und der Nutzer hat für die gebuchte Dauer ein Entgelt zu bezahlen. Eine Stornierung einer Buchung kann nur bis spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der gebuchten Zeit (Beginn der einzelnen Miete) kostenfrei erfolgen; erfolgt bis dahin keine Stornierung, dann ist der gebuchte Zeitraum im vollen tariflichen Ausmaß entgeltspflichtig.

6.3 Die Miete beginnt mit dem in der Buchung (Reservierung) festgelegten (Anfangs)Zeitpunkt und endet mit dem ebendort festgelegten (End)Zeitpunkt. Die Mindestbuchungsdauer beträgt 60 Minuten (also eine Stunde). Jede angefangene weitere Stunde wird jeweils voll verrechnet. Die maximale Mietzeit eines Einzelmietvertrages beträgt 72 Stunden.

6.4 Stellt der Nutzer fest, dass ein Fahrzeug ausgefallen ist (etwa, weil es vom Vornutzer nicht fristgerecht zurückgestellt wurde etc.), dann hat er dies dem Vermieter unverzüglich telefonisch – Hotline +43 (0)2236 26451 - zu melden und es wird dem Nutzer in diesem Fall kein Mietentgelt in Rechnung gestellt.

## **7 Übernahme des Fahrzeugs und Überprüfung vor Beginn der Fahrt**

7.1 Das Fahrzeug wird am fixen Standort inklusive Tankkarte übergeben.

7.2 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Sind Schäden und Mängel nicht bereits von Vornutzern im Schadensbuch (dieses befindet sich im Handschuhfach des Fahrzeugs) eingetragen, dann sind diese sowie grobe Verschmutzungen dem Vermieter unverzüglich telefonisch zu melden, um dem Vermieter deren zeitliche Zuordnung vor Mietbeginn zu ermöglichen bzw. festzustellen, ob sich das Fahrzeug in einem optisch und technisch ordnungsgemäßen Zustand befindet. Weiters sind solche Schäden vor dem Fahrtantritt (Starten des Motors) vom Nutzer im Schadensbuch zu dokumentieren. Dem Nutzer wird empfohlen, falls verfügbar, entsprechende Fotodokumentation zu erstellen.

7.3 Der Nutzer hat sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu überzeugen, insbesondere hat er eine Sichtprüfung der Reifen vorzunehmen.

7.4 Der Nutzer hat bei Elektrofahrzeugen sicherzustellen und darauf zu achten, dass das Ladekabel vor Fahrtbeginn abgesteckt ist (und soweit es sich nicht um ein stationäres Ladekabel handelt, im Kofferraum des Fahrzeugs verstaut wird).

## **8 Benützung des Fahrzeugs**

8.1 Der Nutzer hat das Fahrzeug pfleglich und sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen im Handbuch, der Betriebsanleitung, den Fahrzeugunterlagen und nach den Herstellervorgaben zu benutzen. Der sichere Betrieb des Fahrzeugs muss jederzeit gewährleistet sein; es ist dafür Vorsorge zu treffen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Der Nutzer hat das Fahrzeug beim Abstellen zu verschließen.

8.2 Die Benützung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. sonst rechtlich relevanten Bestimmungen erfolgen. Für folgende Zwecke darf das Fahrzeug jedenfalls nicht verwendet werden:

- Teilnahme an Sportveranstaltungen oder auf Rennstrecken;
- Fahren auf unbefestigten Straßen und/oder im freien Gelände;
- Gebrauch des Fahrzeugs für Fahrschulübungen.

8.3 Das Rauchen im Fahrzeug ist verboten. Jegliche Veränderung an und im Fahrzeug ist dem Nutzer untersagt; sollte der Nutzer dennoch Veränderungen welcher Art auch immer vornehmen, hat er für sämtliche Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Fahrzeugs aufzukommen.

8.4 Der Nutzer hat bei Benützung des Fahrzeugs die maßgeblichen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts (Gesetze, Verordnungen etc., vor allem die StVO) einzuhalten; dies erfordert insbesondere eine gültige Lenkberechtigung (Führerschein). Der Vermieter ist berechtigt, Name, Anschrift und Anmietungsdaten des Nutzers bei begründeter behördlicher Anfrage (z.B. im Rahmen einer sogenannten „Lenkererhebung“) an die zuständige Behörde und bei behaupteter Verletzung der Rechte Dritter (z.B. bei Besitzstörungshandlungen) an diesen Dritten zu übermitteln. Wird ein Vermieter-Fahrzeug gem. § 89a StVO behördlich entfernt („Abschleppung“), so ist der Vermieter nicht verpflichtet, gegen die für die Entfernung und Verwahrung des Vermieter-Fahrzeugs vorgeschriebenen Kosten und/oder gegen verhängte Strafen vorzugehen und gegen Bescheide Rechtsmittel zu erheben.

8.5 Der Nutzer ist nicht berechtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb der Grenzen Österreichs zu fahren. Der Nutzer haftet dem Vermieter für den Fall einer Fahrt außerhalb Österreichs für alle Nachteile, die dem Vermieter daraus entstehen. Der Verstoß gegen das Verbot zur Durchführung von Fahrten außerhalb Österreichs stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

## **9 Tank-, Park- und Ladekarte**

Jedes einzelne Fahrzeug hat jeweils einen fixen Standort („Autohaus Mayer“, Hauptstraße 39, 2372 Gießhübl). Der Ort (fixer Standort), an dem das Fahrzeug abzuholen ist, ist auch jener Ort, an dem das Fahrzeug zurückgestellt werden muss. Der Nutzer kann das von ihm benutzte Fahrzeug mittels Tankkarte, ohne dass dadurch für ihn weitere Kosten hinzukommen, betanken. Die Tankkarte wird Ihm bei der Übergabe des Fahrzeuges übergeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Verwendung der Tankkarte fallen Vertragsstrafen lt. Tarifmodell an.

9.1 Die Tankkarte wird Ihm bei der Übergabe des Fahrzeuges übergeben.

9.2 Befinden sich im Fahrzeug Parkkarten, dann sind diese ausschließlich zur Nutzung des gemieteten Fahrzeugs bestimmt und dienen ausschließlich zur Ein- und Ausfahrt zum Standort des Fahrzeugs bei Beginn und Ende des einzelnen Mietvertrages bzw. zum Aufladen.

9.3 Die Ladekarten (E-Fahrzeuge) sowie das Ladekabel dürfen ausschließlich zur Aufladung des gemieteten Fahrzeugs verwendet werden. Der Vermieter weist darauf hin, dass jede anderweitige Verwendung der Tank- bzw. Ladekarte bzw. des Ladekabels verboten ist und insbesondere eine Anzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben kann.

## **10 Ausschluss von Haftungen des Vermieters**

10.1 Die Haftung des Vermieters für Schäden des Nutzers ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter bzw. dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Nur für einen Schaden an der Person, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens begrenzt.

10.2 Der Vermieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen. Auch haftet der Vermieter nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko. Ebenso wenig haftet der Vermieter für entgangenen Gewinn oder eine Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

## **11 Haftung des Nutzers, Schäden**

11.1 Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug in ordnungs- und vereinbarungsgemäßem Zustand unter Berücksichtigung allenfalls bei Beginn der Einzelmiete bereits bestehender Mängel bis zum Ende der Mietdauer am Ort der Abholung zurückzustellen. Der Nutzer hat dem Vermieter alle aus der vereinbarungswidrigen Rückstellung des Fahrzeugs entstehenden Schäden bzw. Nachteile zu ersetzen.

11.2 Die Gefahr für das Fahrzeug (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt) trägt mit der Abholung der Nutzer. Das Fahrzeug ist zumindest in der Höhe der gesetzlich festgelegten Deckungssumme haftpflichtversichert; darüberhinausgehende Schäden gehen im Fall seines Verschuldens zu Lasten des Nutzers (die gültigen Haftpflichtversicherungsbedingungen inklusive der aktuellen Höhe der Deckungssumme liegen bei dem Vermieter auf). Schäden, welche nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt sind, wie Diebstahl, Untergang und sonstige Beschädigungen des Fahrzeugs gehen – jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen zur Haftungsreduktion – ebenfalls zu Lasten des Nutzers.

11.3 Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen und die Anzeige an den Vermieter auszufolgen. Spätestens unverzüglich nach Rückstellung des Fahrzeugs ist eine vollständige Schadensmeldung in Form eines europäischen Unfallberichtes mit Angabe des Sachverhaltes (dieser ist auf Verlangen, über die standardisiert vorgesehenen Angaben hinaus, auch in Form einer detaillierten Schilderung des Unfallherganges schriftlich mitzuteilen) inklusive allfälliger Unfallzeugen, des Unfallgegners, dessen Haftpflichtversicherung, etc. vom Lenker unterschrieben an den Vermieter zu übermitteln. Der Nutzer haftet dem Vermieter bei Unterlassung dieser Verpflichtungen für alle daraus resultierenden Nachteile.

11.4 Der Nutzer haftet bei Auftreten eines Schadens, sofern die Haftungsreduktion nicht zum Tragen kommt, für alle dem Vermieter entstehenden Schäden (ausgenommen Zufall und höhere Gewalt), d.

h. insbesondere für Reparatur-, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeugs bei Totalschaden, Wertminderung, etc., sowie für alle sonstigen Nebenkosten z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens bzw. zur Abwehr der Minderung des Schadens, Geldstrafen und Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, und auch für den Ersatz des entgangenen Gewinnes (z.B. entgangene Mieteinnahmen) und etwaige Rechtsverfolgungskosten. Die Bestimmung des zu ersetzenden Schadensbetrages hat, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht vorgenommen wird, durch Gutachten eines unabhängigen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

## **12 Haftungsreduktion und Selbstbeteiligung des Nutzers**

12.1 Es wird eine Haftungsreduktion mit einem Selbstbehalt von EUR 500,00 vereinbart.

Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gehen deshalb allfällige Schäden am Fahrzeug bis zum vereinbarten Schadensselbstbehalt zu Lasten des Nutzers. Der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Nutzer zu tragen.

12.2 Der Nutzer kann sich trotz der vereinbarten Haftungsreduktion nicht auf diese berufen, sofern folgende Schäden entstanden sind:

12.2.1 Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten entstanden sind;

12.2.2 Schäden aus dem Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs im Rahmen von Auslandsfahrten;

12.2.3 Schäden aus Verkehrsunfällen, wenn der Nutzer Fahrerflucht begeht oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit des Lenkers beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), entstanden sind;

12.2.4 Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeugs, z.B. durch Ladegut oder Überladen entstehen, sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeugs, Schäden die infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen;

12.2.5 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden;

12.2.6 Schäden, die aus Verstößen gegen die Bestimmungen über die Berechtigung zum Lenken bzw. Weitergabe des Fahrzeugs (Punkt 3.), den Zugang zum Fahrzeug (Punkt 4.), die Benützung des Fahrzeugs (Punkt 8.) sowie das Verhalten bei Verkehrsunfällen (Punkt 13.) oder die Rückgabe des Fahrzeugs (Punkt 14.) resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Regelungen nicht eingehalten worden sind;

12.3 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrtshöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;

12.4 Schäden sonstiger Art, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

12.5 Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeugs mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind, wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeugs mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern;

12.6 Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltsystemen inklusive Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen.

## **13 Verhalten bei Nutzung des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, Diebstahl und Pannen**

13.1 Der Nutzer hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung zu ergreifen.

13.2 Im Fall der Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Nutzer alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Der Nutzer hat Namen und Adressen der Unfallbeteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten, dem Vermieter ehestmöglich telefonisch oder per E-Mail zu verständigen und dessen Weisungen einzuholen. Der Nutzer hat ferner bei Unfällen, aber auch bei Beschädigung des Fahrzeugs durch Fremdverschulden, Verlust oder Diebstahl des Fahrzeugs, der Fahrzeugpapiere oder der NFC-Karte, jeweils sofort die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und Anzeige zu erstatten; eine Durchschrift der Anzeige ist dem Vermieter auszufolgen.

13.3 Der Nutzer ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Die Pflichten laut Pkt. 11.3 sind genau zu beachten.

13.4 Wenn auch nur einer der vorgenannten Punkte nicht eingehalten wird, liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor und es treten somit auch die Haftungsbeschränkungen (siehe Haftungsreduktion Punkt 12.) außer Kraft. Die Nichteinhaltung dieser Punkte kann auch dazu führen, dass eine Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers eintritt. Tritt Leistungsfreiheit ein, ist der Nutzer dem Vermieter für alle entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

13.5 Im Falle einer Panne hat der Nutzer den Vermieter telefonisch zu verständigen, damit gegebenenfalls nachfolgende Fahrzeugnutzer über eine Verzögerung informiert werden können.

13.6 Das Elektro- oder Automatikfahrzeug darf in keinem Fall konventionell abgeschleppt werden.

13.7 Schäden während der Mietdauer sind, auch wenn selbst verschuldet bzw. ohne Mitwirkung Dritter entstanden, im Schadensbuch einzutragen. Das Schadensbuch befindet sich im Handschuhfach.

13.8 Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten; es ist dem Nutzer dementsprechend auch nicht gestattet, eigenmächtig, d.h. ohne Einholung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters, Reparaturarbeiten am Fahrzeug in Auftrag zu geben oder diese selbst auszuführen.

13.9 Der Nutzer haftet dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der Verletzung der vorstehend genannten Verpflichtungen bzw. Unterlassungen des Nutzers ergeben.

## **14 Beendigung des Einzelmietvertrages und Rückgabe des Fahrzeugs**

14.1 Das Fahrzeug ist spätestens am Ende des gebuchten (reservierten) Zeitraumes (der einzelnen Mietdauer) an genau demselben Ort, an dem der Nutzer das Fahrzeug auch abgeholt hat, wieder abzustellen. Ein Überschreiten der Mietdauer ist unzulässig.

Für die Dauer einer etwaigen Überschreitung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt dem Nutzer ein analog (zur vereinbarten Mietdauer) berechnetes Nutzungsentgelt in Rechnung zu stellen; weitere Ansprüche des Vermieters aus einer derartigen unzulässigen Überschreitung der Mietdauer bleiben unberührt.

14.2 Falls der Nutzer das Fahrzeug vereinbarungswidrig nicht zum Ende des gebuchten Zeitraums am Abholort zurückstellen kann, hat er dem Vermieter von der Verspätung unverzüglich telefonisch zu verständigen. Sonstige Folgen der unzulässigen und vereinbarungswidrigen Verspätung für den Nutzer bleiben hierdurch unberührt.

14.3 Der einzelne Mietvertrag wird beendet wie folgt: Der Nutzer hat das Fahrzeug an genau demselben Ort - an dem der Nutzer das Fahrzeug auch abgeholt bzw. übernommen hat - wieder abzustellen. Der Nutzer hat das E-Fahrzeug bei Rückstellung wieder an den Strom anzustecken. Das

Fahrzeug ist abschließend wieder zu versperren und der Nutzer hat zu kontrollieren, ob das Fahrzeug lädt (E-Fahrzeug) und verschlossen ist. Erst mit dem Anstecken zum Laden und Schließen des Fahrzeugs ist der Rückgabe-Vorgang abgeschlossen. Wird das Fahrzeug nicht sachgemäß am vorgesehenen Platz abgestellt, angesteckt und verriegelt, läuft die zu bezahlende Zeit für den Nutzer weiter.

#### **15 Vorzeitige Auflösung der Nutzungsvereinbarung aus wichtigem Grund**

Die Nutzungsvereinbarung kann aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Entzug der Fahrerlaubnis des Nutzers durch Behörden; der Entzug ist vom Nutzer unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- Zahlungsverzug des Nutzers von mindestens 6 Wochen trotz Mahnung unter Androhung der vorzeitigen Auflösung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages bzw. der AGB.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grunde erfolgt mit sofortiger Wirkung die Sperre der User-ID bzw. des Passwortes. Dies wird dem Nutzer unverzüglich per E-Mail mitgeteilt. Ist der wichtige Grund vom Nutzer zu vertreten, entstehen aus der Auflösung keine Ansprüche auf Ersatz seitens des Nutzers.

#### **16 Anschriften, Mitteilung relevanter Umstände auf Seiten des Nutzers**

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs sind an die im Nutzungsvertrag genannten Anschriften zu senden. Diese Anschriften erkennen die Parteien als verbindlich für den Zugang von Mitteilungen an. Der Nutzer hat dem Vermieter jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankverbindung (Girokonto) sowie jede Einschränkung bzw. Entzug seiner Fahrberechtigung unverzüglich mitzuteilen. Der Vermieter hat eine etwaige Änderung der Anschrift dem Nutzer bekanntzugeben.

#### **17 On-Board Einheit**

In den Fahrzeugen des Vermieters ist jeweils ein Tracking System eingebaut, welche die Übertragung von Daten wie z.B: GPS-Zeitstempel, GPS-Position, Verbrauch bzw. Ladefüllstand oder Kurs ermöglicht. Gegenständliche Übertragung ist für die Betreuung der Carsharing-Software und Abrechnung der jeweiligen Nutzereinheiten notwendig. Die jeweiligen Nutzer stimmen ausdrücklich der Verwendung dieser Einheit sowie der Übertragung der Daten zu.

#### **18 Vertragsstrafen**

Für den Fall einer Zuwiderhandlung durch eine unberechtigte Fahrt (Punkt 3. und 4.) oder eine vertragswidrige Verwendung der Park- oder Ladekarte bzw. Ladekabels (Punkt 9.) verpflichtet sich der Nutzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 500,00. Dies gilt nicht, soweit dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadenersatzanspruch angerechnet. Auf das gemäß § 1336 Abs. 2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch bestehende richterliche Mäßigungsrecht hinsichtlich der Vertragsstrafe wird hingewiesen. Der Anspruch des Vermieters auf Unterlassung bleibt unberührt.



## **19 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Anwendbarkeit österreichischen Rechts. Soweit der Nutzer nicht Verbraucher ist, gilt für zivilgerichtliche Verfahren gegen den Nutzer der für Gießhübl sachlich und örtlich zuständige Gerichtsstand als vereinbart.